

Vereinsstatuten Symbiose

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein führt den Namen „Verein Symbiose“ und besteht im Sinne von Art. 246 ff. PGR als juristische Person. Er ist unabhängig und gilt als politisch und konfessionell neutrale Gemeinschaft.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz, Birkenweg 6, und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend in Liechtenstein, im Rheintal und in Vorarlberg.

Art. 3

Die Vision des Vereins ist eine verbundene und zukunftsfähige Gesellschaft im Rheintal.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer verbundenen und zukunftsfähigen Gesellschaft im Rheintal mit Projekten und Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

Art. 5

Organe des Vereins Symbiose sind

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
2. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (falls Mutationen)
4. Änderung der Statuten, wobei der Vereinszweck ausschliesslich gemeinnützig sein darf
5. Partnerschaften des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation und Institution

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wenn sämtliche Vereinsmitglieder versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden. Es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann erweitert werden, wenn alle bisherigen Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident(en)

Art. 8

Der Vorstand führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Massnahmen, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zusätzlich entscheidet er darüber, was mit den Einnahmen geschieht und wie diese wieder ausgegeben werden.

IV. Das Vereinsvermögen

Art. 9

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Zuwendungen aller Art
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 10

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteler anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Art. 13

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2013.

Präsidentin Michaela Hogenboom

Vizepräsident Elias Kindle

Vizepräsident Robin Schädler